Grundrechte und Religion im Europa der Frühen Neuzeit (16.–18. Jh.)





Schriften zur politischen Kommunikation

Band 24

Herausgegeben von Angela De Benedictis, Gustavo Corni, Brigitte Mazohl, Daniela Rando und Luise Schorn-Schütte Cecilia Cristellon / Luise Schorn-Schütte (Hg.)

Grundrechte und Religion im Europa der Frühen Neuzeit (16.–18. Jh.)

V&R unipress

Reihe des Internationalen Graduiertenkollegs »Politische Kommunikation von der Antike bis in das 20. Jahrhundert«

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

© 2019, V&R unipress GmbH, Robert-Bosch-Breite 6, D-37079 Göttingen Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Francesco Mazzola gen. Parmigianino, Selbstbildnis im Konvexspiegel (um 1523/1524). Kunsthistorisches Museum, Wien.

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2198-6312 ISBN 978-3-8470-0725-8 In memoriam Merio Scattola (1962–2015)

Inhalt

Vorwort	9
Luise Schorn-Schütte / Cecilia Cristellon Einleitung. Grundrechte und Religion im Europa der Frühen Neuzeit	11
I. Grundrechte in theologischen, politischen und juristischen Debatten	
Volker Leppin	
Gewissenszwang, Gewissensbindung und Gewissensfreiheit in der Wittenberger Reformation	25
Christopher Voigt-Goy	
»Gewissen« im Protestantismus des 16./17. Jahrhunderts	51
Merio Scattola (1962–2015)	
Gewissen und Gerechtigkeit in den Beichtbüchern der Frühen Neuzeit	65
II. Politik, Praxis und Erfahrung der Grundrechte. Perspektiven aus den Römischen Kongregationen	
Cecilia Cristellon	
Mit dem Recht des Glaubens: Juden und Katholiken im Spannungsfeld	
von Taufe und Ehe in der Frühen Neuzeit	101
Silvana Seidel Menchi	
Gewissen, Ohrenbeichte, Inquisition. Aus den Protokollen des Heiligen	
Offiziums	121

8 Inhalt

Andreea Badea Nach bestem Wissen ein schlechtes Gewissen? Selbstanzeigen bei der Römischen Inquisition und die Vergabe von Leselizenzen im 17. und 18. Jahrhundert
III. Grundrechte und die Herausforderungen der Säkularisierung
Ellinor Forster
Das Einpassen von religiösen Rechten und Gewohnheiten in die
zivilrechtliche Kodifikation. Diskussionen über katholische, protestantische und jüdische eherechtliche Bestimmungen im
Österreich des 18. Jahrhunderts
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren
verzeichnis der Autornmen und Autoren
Abkürzungsverzeichnis
Namenregister

Vorwort

Dieses Buch ist das Ergebnis der sehr fruchtbaren Forschungsarbeit im Exzellenzcluster Normative Ordnungen, der durch die DFG von 2007–2018 an der Goethe Universität Frankfurt/M. gefördert wurde.

Das Teilprojekt unter dem Titel »Die Bibel als norma normans« widmete sich dem Normwandel in der europäischen Frühen Neuzeit (16.–18. Jahrhundert), dessen Richtschnur für die Zeitgenossen immer wieder im biblischen Text gesucht wurde. Die Vielfalt der wissenschaftlichen Deutungen konnte in einer Arbeitstagung im Winter 2014 durch die Bündelung internationaler und interdisziplinärer Kompetenz zusammengeführt werden.

Die Frage nach der Entstehung bzw. Rechtfertigung von Grundrechten in der Frühen Neuzeit ist in den letzten Jahrzehnten immer wieder aufgenommen worden. Historiker, Theologiehistoriker, Rechtshistoriker, Philosophen und Politikwissenschaftler sind nicht immer einer Meinung, wenn es darum geht zu begründen, ob es Grundrechte schon vor dem konstitutionellen Zeitalter gegeben habe. Die Beiträger des nun vorliegenden Bandes waren sich einig darin, dass es nicht um eine erneute Debatte der Theorien der »Höhenkammliteratur« gehen sollte. Vielmehr war es das Anliegen, die Normdebatten in den zeitgenössischen religiösen bzw. konfessionellen Konflikten aufzusuchen. Daraus haben sich neue, auch interkonfessionelle Perspektiven ergeben, die die Diskussionen beleben sollten.

Die Drucklegung des Bandes wurde durch Gelder des IGK »Politische Kommunikation von der Antike bis ins 20. Jahrhundert« ermöglicht. Auch das Internationale Graduiertenkolleg (getragen durch die Universitäten von Bologna, Innsbruck, Trient, Pavia und Frankfurt/M.) wurde durch die DFG finanziert (2004–2016).

Die beiden Herausgeberinnen widmen den Band dem viel zu früh verstorbenen Kollegen Merio Scattola (1962–2015) Univ. Padua, der nicht nur durch den hier publizierten Beitrag die Kooperation innerhalb der europäischen Frühneuzeitforschung maßgeblich geprägt hat.

Frankfurt/M. 31.10.18

Dr. habil. Cecilia Cristellon

Prof.em. Dr. Luise Schorn-Schütte

Luise Schorn-Schütte / Cecilia Cristellon

Einleitung. Grundrechte und Religion im Europa der Frühen Neuzeit

I. Methodische Überlegungen

Gab es überhaupt »Grundrechte« in der europäischen Frühneuzeit, oder anders gefragt: konnte es sie im Verständnis der Zeitgenossen geben? Diese Frage eröffnet die legitime Debatte darüber, mit welchen zeitgebundenen Erwartungen Historiker die Vergangenheit interpretieren können. Ist es sinnvoll, nach Vorformen der aktuellen Rechtsformen, Institutionen, Verfassungsstrukturen zu suchen, also eine Erzählung über den langen Weg in die Gegenwart zu rekonstruieren? Oder ist eine solche Erzählung unangemessen, weil Vergangenheit dann stets nur als Vorgeschichte der fragenden Historikergeneration verstanden werden kann, ihr eigenes Recht verliert? Kein Historiker allerdings kann sich aus seiner Zeitgenossenschaft lösen, umso unverzichtbarer ist die Distanz gegenüber den eigenen Zeitbindungen.

Diese Einsichten sind in der gegenwärtigen Forschung (fast) unbestritten. Die Suche nach den Mustern historischen Wandels, nach den Normen, die die Veränderungen legitimierten, bleibt der Kern historischer Forschung. Jüngere Arbeiten zur Begründung langfristiger Umbrüche wie der Erklärung der nordamerikanischen Unabhängigkeit¹, der Entstehung landständischer Verfassungen² oder der Erschaffung des Souveränitätsbegriffs³ haben deutlich gemacht, dass es nicht nur um die Entstehung von Institutionen geht, sondern auch und zugleich um den Nachweis deren praktischer politischer Wirksamkeit. Die Bezeichnung dieser Prozesse als »invention of traditions« ist anschaulich, weil es einerseits um langfristigen Wandel geht, andererseits um dessen Wahrnehmung auf Seiten der beteiligten Zeitgenossen in der Frühen Neuzeit. Damit ist die Blickrichtung variiert: es geht nicht nur um das unangefochtene, kontinuierliche

¹ Lynn Hunt, Inventing human Rights. A History. New York/London 2007.

² Tim Neu, Die Erschaffung der landständischen Verfassung. Kreativität, Heuchelei und Repräsentation in Hessen. Köln/Weimar/Wien 2013.

³ Richard Tuck, The Sleeping Sovereign. The Invention of Modern Democracy Cambridge 2016.

Voranschreiten in die Moderne. Vielmehr ist die Realität von Diskontinuitäten zu konstatieren, von Parallelentwicklungen und Wegen der Differenzierung, die den vermeintlichen Hauptstrang durchkreuzen. Die Verzahnung von Gegensätzen motiviert den Wandel, die Zeitgenossen sind auf allen Pfaden zu finden.⁴

Der so veränderte Blick wendet sich auch dem Prozess der »Erschaffung« der Grund- und Menschenrechte seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts zu. Damit zeigt sich eine Erweiterung des Forschungsfeldes. Denn während die rechtshistorische Forschung eine Existenz von Rechten ausschließlich dann anerkennt, wenn sie als rechtsnormierend nachgewiesen werden können, also als positives Recht identifizierbar sind,⁵ gibt es seit den 60iger Jahren des 20. Jahrhunderts unter Historikern auch die Annahme, dass Grundrechte aus Werthaltungen entstehen können. Grundrechtsgeschichte sollte als Geschichte grundrechtlicher Werthaltungen geschrieben werden.⁶

Die Rechtsgeschichtsschreibung hält daran fest, dass bestimmte Rechtsqualitäten mit Freiheiten und Grundrechtsformen verbunden sein müssen,⁷ die Formulierung eines solchen Katalogs von »unveräußerlichen und natürlich gegebenen« Rechten sei abhängig von der Einsicht, dass es das Individuum ist, das

⁴ Dieser methodische Zugang wird in der gegenwärtigen Forschung als Distanzierung gegenüber den Modernisierungstheorien der vergangenen Jahrzehnte weitgehend anerkannt. Unter der Überschrift »Genealogie als ideengeschichtliche Methode und die Idee der Menschenrechte« hat dies jüngst Marcus Llanque für die Erforschung der Geschichte der Menschenrechte skizziert, siehe ders., in: D. Timothy Goering (Hrsg.), Ideengeschichte heute. Traditionen und Perspektiven. Bielefeld 2017, 171–194. Ein konziser Überblick zu den verschiedenen Aspekten der Kritik an der Modernisierungstheorie bei *Detlef Pollack*, Modernisierungstheorie – revised: Entwurf einer Theorie moderner Gesellschaften, in: Zeitschrift für Soziologie, 45, 2016, 219–240.

⁵ Diese Position wird zusammengefasst skizziert durch *Diethelm Klippel*, Menschenrechte, in: Enzyklopädie der Neuzeit (EdN) Bd. 8. Stuttgart 2008, Sp. 347–368, hier Teil 2: Forschungsprobleme, Sp. 349.

⁶ Wichtig für die Formulierung dieser Position war Gerhard Oestreich, Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß, 2. durchgesehene und ergänzte Aufl. Berlin 1978; der Begriff weiter differenziert durch Günther Birtsch (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Mittelalter bis zur Revolution 1848. Göttingen 1981.

⁷ Klippel, Menschenrechte (wie Anm. 5) warnt Sp. 350 davor, »die ganze Rechtsgeschichte zur Freiheitsgeschichte zu verwandeln«. Gegenüber dem Ansatz Gerhard Oestreichs lautet seine Kritik, Sp. 349, dass jener in Verfassungsquellen (Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte) eine allen immer wieder gemeinsame »rechtliche und moralische Sicherung menschlicher Freiheit und Würde« identifiziert habe. Dies sei eine »überzeitliche Zuschreibung« und daher unhistorisch. Klippel akzeptiert allerdings, dass sich beide Positionen über eine Definition dessen, was Werthaltungen umfassen und eine präzise Abgrenzung von grundrechtlichen gegenüber sonstigen Werthaltungen miteinander vermitteln lassen. Die Tendenz der Forschung (u.a bei Peter Blickle, Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. München 2003), einfache subjektive Rechte als Hinweis auf grundrechtliche Werthaltungen zu charakterisieren kritisiert Klippel, Menschenrechte (wie Anm. 5), Sp. 349 als Versuch, die Rechtsgeschichte »unter freiheitsrechtlichen Gesichtspunkten neu zu erfinden«.

Einleitung 13

die Rechte trägt, das Individuum, das unabhängig von ständischen Gruppenzugehörigkeiten agiert.⁸ Dass sich diese Festlegungen in der europäischen Geschichte erstmals in der Virginia Bill of Rights der englischen Kolonien in Nordamerika von 1776 und wenig später in der französischen Menschenrechtserklärung von 1789 finden, ist unbestritten.9 Zugleich wird aber auch anerkannt, dass eine »Archäologie der Grund- und Menschenrechte« in der europäischen Frühneuzeit nachvollzogen werden kann. 10 Dazu gehören die Forderungen nach Glaubens- und Gewissenfreiheit, wie sie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Teil der reformatorischen Bewegung in den Blickpunkt rückten. Durch deren Bezug auf das biblische Naturrecht legitimiert u.a. durch Ph. Melanchthon wurde die Einzigartigkeit der Beziehung zwischen jedem einzelnen Gläubigen und seinem Schöpfer unterstrichen.¹¹ Die politische Wirkung jener Freiheitsrechte aber lag weiterhin allein bei den Handlungskompetenzen der ständisch gebundenen Amtsträger. Eine Verbindung von individuellen, theologisch begründeten Freiheitsrechten und politischen Kompetenzen war zu diesem Zeitpunkt nicht artikulierbar. Dennoch ruht auf dieser theologischen Grundannahme die Verpflichtung des christlichen Hausvaters als Inbegriff weltlicher Obrigkeit zur gleichmäßigen Fürsorge für alle Gemeindeglieder.¹² Und bei aller Anerkennung der Trennung beider Sphären ist die Aufwertung des Individuums im Rahmen der reformatorischen Theologie nicht zu bestreiten.

Es bleibt eine breite »archäologische Übergangsphase«, sie ist Anlass genug, um die Forschungsmethoden zu erweitern. Nicht nur die institutionalisierte Form der Rechte ist zu analysieren, ebenso sehr muss deren inhaltliche Füllung z.B. in Gestalt von Werthaltungen untersucht werden.¹³ Neben die Untersu-

⁸ Siehe dazu mit präzisen Nachweisen *Eike Wolgast*, Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte. Stuttgart 2009, 11–19. Ein knapper Überblick auch bei *Luise Schorn-Schütte*, Menschenwürde. Begriff und Gegenstand im Europa der Frühen Neuzeit, in: Clemens Sedmak (Hrsg.), Menschenwürde. Vom Selbstwert des Menschen. Darmstadt 2017, 99–109.

⁹ Wolgast, Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte (wie Anm. 8), 39-46 und 53-69.

¹⁰ Grundlegend dazu Wolfgang Schmale, Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der Frühen Neuzeit. Ein deutsch-französisches Paradigma. München 1997.

¹¹ Zum Naturrechtsdenken bei Theologen und Juristen im 16. Jahrhundert siehe *Merio Scattola*, Das Naturrecht vor dem Naturrecht. Zur Geschichte des ius naturae im 16. Jahrhundert. Tübingen 1999.

¹² Wolgast, Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte (wie Anm. 8), 15 »Wie die Gleichheit war die Freiheit, die aus der Gotteskindschaft resultierte, nicht identisch mit der weltlichen Freiheit[...] Die ständisch verfasste Gesellschaft und das sie abbildende Herrschaftssystem gewährten nicht abstrakte Freiheiten, sondern Freiheiten im Kontext eines Privilegienrechts.«

¹³ Eine Untersuchung mit dieser Zielsetzung ist die Arbeit zur landständischen hessischen Verfassung von *Neu*, Die Erschaffung der landständischen Verfassung (wie Anm. 2), der sie als Verfassung »in fieri« beschreibt, ebd. 477–500.

chungen der ideengeschichtlichen Wurzeln normativen Wandels treten die konkreten Konflikte vor Ort und damit neue Quellengruppen und Überlieferungsformen.¹⁴

Ein solcher Wandel von Normen ist als streitbarer Austausch über Unterschiede unter den Zeitgenossen durchaus wahrgenommen worden. Dass als deren Ergebnis dann doch immer wieder das »alte Herkommen« bemüht wurde, ist Folge einer Kontinuitätsbehauptung, die das frühneuzeitliche Weltbild fundierte. Hinter dieser Annahme »verschwanden« Streit und Diskontinuitäten, die Zeitgenossen erschufen sich »ihre« legitimierende Tradition. Mit dieser allein wird sich aber kein Historiker begnügen können.

II. Grundrechte in theologisch-juristischen Debatten der Frühneuzeit

An dieser Stelle setzen die vorliegenden Beiträge von Historikern und historisch arbeitenden Theologen und Juristen an. In einem *ersten Teil* werden die zeitgenössischen juristischen und theologischen Argumentationen skizziert, die als Rechtfertigung für oder gegen Normwandel herangezogen wurden. Als eine zentrale Kategorie für diese Bewertung erwies sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Kategorie »Gewissen« (conscientia). Sie war Teil eines ganzen Arsenals von Begriffen, die seit den 30iger Jahren des 16. Jahrhunderts zum Einsatz kamen: Notwehr, Gegenwehr, Obrigkeitskritik, Machtteilung legitimiert durch die Drei-Stände-Lehre u.a.m.

Der Begriff des »Gewissens« hatte eine lange philosophisch-theologische Tradition, sie reichte bis in Antike und europäisches Mittelalter. Auf sie wurde in der politisch-theologischen Debatte, die sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts zuspitzte, auch durch die Wittenberger Reformatoren insbesondere durch Lu-

¹⁴ So auch die Argumentation durch *Llanque*, Genealogie als ideengeschichtliche Methode (wie Anm. 4).

¹⁵ Siehe dazu Luise Schorn-Schütte, Was ist Wandel normativer Ordnungen im Europa der Frühen Neuzeit? In: Andreas Fahrmeir/Annette Imhausen (Hrsg.), Die Vielfalt Normativer Ordnungen. Konflikte und Dynamik in historischer und ethnologischer Perspektive. Frankfurt a. M. 2013, 109–126, hier 110.

¹⁶ Diese Interpretation von Wandel durch Kontinuitätsvergewisserung findet sich bei Neu, Die Erschaffung der landständischen Verfassung (wie Anm. 2). Er betont, dass den Zeitgenossen die Gegenläufigkeit mancher Entwicklungen durchaus bewusst gewesen sei, sie aber hinter der Betonung der Kontinuität sozialer und politischer Ordnungen »versteckt« werden musste. Diese These ist zu diskutieren, in der Tat gab es aber die Grundannahme der Zeitgenossen, dass Wandel nur durch die Wiederherstellung einer als gerecht anerkannten, ursprünglichen Ordnung legitimerweise vollzogen werden könne. Siehe so auch Schorn-Schütte, Was ist Wandel normativer Ordnungen (wie Anm. 15), 109/110.

Einleitung 15

ther zurückgegriffen. Jener habe das Gewissen, so Volker Leppin, nicht als virtus operandi, als Aufforderung zum Handeln, sondern als virtus iudicandi beschrieben, als Ort also, an dem der Mensch sich vor Gott verantwortet. Damit transformierte Luther das mittelalterliche Gewissensverständnis, ohne es zu sprengen, wie Leppin gegen die Interpretation durch K. Holl, den Vertreter der Lutherrenaissance des frühen 20. Jahrhunderts betont. In Fortsetzung der Argumentation von B. Lohse betont Leppin¹⁷, dass Luther »im Gewissen den Ort erblickt, an welchem der Mensch erfährt, was und wer Gott ist.« Dies habe er zwar in seiner Rede vor dem Ausschuss des Wormser Reichstages 1521 formuliert, ausdrücklich aber ging es Luther dabei nicht um eine Absetzung von politischen Instanzen, sondern um die Betonung der Bindung des Gewissens durch den Glauben und damit dessen Charakterisierung als intangible Größe. Diese Sicht wurzelte, wie Leppin nachweist, tief in der mittelalterlichen Theologie und im zeitgenössischen Kirchenrecht.¹⁸ In den seit 1521 publizierten Schriften und vor allem in der Obrigkeitsschrift von 1523 hat Luther für einzelne Fälle das Gewissen als individuellen Schutzraum gegen obrigkeitliches Handeln beschrieben, das Gewissen als Grenze gegen den Zugriff weltlicher Obrigkeit. Dies aber ist keine generelle Regel gewesen, Luther hat stets, wie Leppin unterstreicht, das Gewissen nur des Einzelnen im Blick gehabt. Die Trennung zwischen dem Gewissensbegriff ständischer Amtsträger wie er u. a. in der Speyrer Protestation von 1526 zum Ausdruck kommt¹⁹ und jenem individuellen Gewissensbegriff bleibt für Luther unumstößlich, damit blieb er ganz Zeitgenosse.

Eine Weiterführung dieses bei Luther identifizierbaren Gewissensbegriffs findet sich in Melanchthons Schriften, sie prägten die folgenden Generationen lutherischer Gelehrter. *Christopher Voigt-Goy* skizziert auf dieser Basis die Grundlinien eines Gewissensverständnisses, das sich im deutschsprachigen lutherischen und im anglikanischen Protestantismus ausformte – nicht nur als Rechtsbegriff, sondern sehr wohl als Werthaltung. Dies ist eine Forschungslücke – trotz der Arbeit von H.D. Kittsteiner. ²⁰ Seit den 1530er Jahren erhielt der Begriff des bona conscientia (gutes Gewissen) für Melanchthon Relevanz. In der Konfrontation des Menschen mit dem Gesetz, die seine völlige Unzulänglichkeit illustriert, reagiert der Gläubige mit Angst und Schrecken. Der Ort, an dem diese Erfahrung verarbeitet wird, ist für Melanchthon das Gewissen. Mit der conversio, der Anerkennung der Sündenschuld wird der Einzelne zur Vergebung geführt – aus Angst und Schrecken wird Trost und Friede. Im Gewissen des Menschen wird

¹⁷ Bei Anm. 58, S. 35.

¹⁸ Bei Anm. 62, S. 36.

¹⁹ Bei Anm. 82, S. 39.

²⁰ Heinz – Dieter Kittsteiner, Die Entstehung des modernen Gewissens. Frankfurt a. M. 1995. Der Verfasser blendete einerseits die innerprotestantische Differenzierung aus, andererseits die Entwicklungen im protestantisch anglikanischen England.

die Gnade sichtbar, die in der Vergebung durch Gott liegt.²¹ Hier wird das menschliche Gewissen als passiv, als empfangend charakterisiert. Als eigenständige Instanz moralischer Handlungsorientierungen ist es nicht zu verstehen, wohl aber als Instanz, die Werthaltungen artikulieren kann. In einigen Bekenntnisschriften des europäischen Protestantismus wird das »gute Gewissen« weitergetragen. Diese Entwicklungen lassen sich auch im Katholizismus beobachten, der sich seit dem Tridentinum reformierte.

Jener binnenkonfessionellen Kommunikation zum Gewissensbegriff hat sich *Merio Scattola* zugewandt. Dazu charakterisierte er zunächst die argumentativen Strukturen katholischer Beichtbücher des 16./17. Jahrhunderts, für die der Begriff der conscientia bedeutsam war. Sein Ergebnis ist bemerkenswert, war doch die protestantische Gewissenslehre seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts den katholischen Interpretationen sehr nahe gerückt.

Verfasst wurden die Beichtbücher bzw. die Beichtspiegelliteratur von gelehrten katholischen Theologen, die einerseits als Hochschullehrer lehrten, andererseits als Beichtväter an katholischen Höfen wirkten. Dieser spezifische Austausch zwischen Lehrstuhl und Beichtstuhl wurde zur charakteristischen Form katholischer politischer Kommunikation (F. de Vitoria in Spanien ebenso wie J. Drexel in Bayern). Als Sammlungen von konkreten Gewissensfällen boten die Beichtspiegel vielfältige Möglichkeiten, den Begriff der conscientia zu konkretisieren. Ins Zentrum der Debatte rückte seine Funktion in theologischen und juristischen Systemen, denn es war umstritten, ob das Gewissen institutionalisierte Bindungswirkung im theologischen und /oder im juristischen Raum bekommen sollte. Damit ist die zeitgenössische Spannung zwischen Rechtsnorm und Werthaltung identifiziert. Eine Unterscheidung verschiedener Wirkungskreise des Gewissens in kirchlicher Gerichtsbarkeit (forum conscientiae) einerseits, weltlicher Gerichtsbarkeit (forum civile) andererseits setzte sich in Fortführung der mittelalterlichen Traditionen des Th. v. Aquin durch. Im forum civile gründeten Natur-und Zivilrecht, im forum conscientiae galt ausschließlich das göttliche Recht, das von menschlichen Gesetzen unabhängig bleibt. In diesem Raum werden zwei weitere Kreise unterschieden, das forum internum als innerer Geltungsbereich des Gewissens und das forum externum²², das als geistlich begründete Leitungsinstanz für die Gemeinde gilt mit der Aufgabe, für praktische Gerechtigkeit im Gemeindeleben zu sorgen.

Im Schnittpunkt zwischen forum externum und forum civile ist die Funktion weltlicher Obrigkeit angesiedelt, hier liegt deshalb auch die Schnittlinie zwischen Religion und Politik. Dass sich die Beziehungen zwischen beiden Bereichen als konfliktträchtig erweisen, beruht auf dem in beide Richtungen wir-

²¹ Voigt-Goy, in diesem Band, S. 54.

²² Scattola, in diesem Band, S. 73-78.